

Meudt aktiv – Bürger- und Gewerbeverein

SATZUNG

§ 1 Name; Sitz

Der Verein führt den Namen „Meudt aktiv – Bürger- und Gewerbeverein und hat seinen Sitz in 56414 Meudt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Attraktivität der Gemeinde Meudt und der dort ansässigen Gewerbebetriebe.
- (2) Zum Vereinszweck gehören insbesondere:
 - a) Planung und Durchführung von Werbeaktionen für Meudt als Gewerbe-Standort;
 - b) Planung und Durchführung verkaufsfördernder Veranstaltungen für die Gewerbebetriebe und Gastronomie in Meudt;
 - c) Interessenwahrnehmung und Repräsentation von Gewerbebetrieben in Meudt gegenüber anderen Wirtschaftsverbänden, der öffentlichen Verwaltung, Presse und Öffentlichkeit;
 - d) Information über wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen.
- (3) Auch Nicht-Mitglieder dürfen in einzelne Werbeaktionen einbezogen werden, wenn dies aus Kosten- oder anderen Gründen angezeigt ist und der Vorstand dies im Einzelfall genehmigt.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jeder interessierte Bürger(auch ortsfremde Bürger) jeder in Meudt ansässige Gewerbebetrieb und ortsfremde Gewerbebetriebe – ohne Rücksicht auf die Rechtsform – sein. Förderndes Mitglied kann darüber hinaus jede weitere – auch juristische – Person sein, die die Interessen dieses Vereins vertritt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Bezüglich der Aufnahme „ortsfremder“ Gewerbebetriebe gilt folgendes: Ist bereits ein artverwandter Betrieb Mitglied von Meudt-aktiv, so ist dessen ausdrückliche, schriftliche Zustimmung über die Aufnahme in den Verein Meudt-aktiv zwingend erforderlich. Bei grenzwertig artverwandten Betrieben entscheidet der Vorstand über die Aufnahme mit einstimmiger Mehrheit. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 **Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Das Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten seinen Austritt zum Jahresende erklären.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde mit 2/3-Mehrheit nach vorheriger Anhörung ohne Einhaltung einer Frist ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - a) wenn das Mitglied den Interessen des Vereins trotz Mahnung grob zuwider handelt;
 - b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen der Absendung der zweiten Mahnung und dem Ausschließungsbeschluss müssen mindestens zwei Monate liegen;

- c) wenn das Mitglied zahlungsunfähig ist oder ein gerichtliches Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder wenn sein Geschäftsbetrieb aus anderen Gründen liquidiert wird;
- d) wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat;
- e) wenn das Mitglied den Betrieb, auf dem seine Mitgliedschaft beruht, endgültig einstellt.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge. Der Verein kann Aufnahmebeiträge, ordentliche Beiträge und Umlagen erheben.
- (2) Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag werden im Jahr 2001 50 Euro betragen.
- (3) Ab 2007 beträgt der Beitrag 60 Euro jährlich. Dieser wird per Bankeinzug jährlich abgebucht (Fälligkeit der 01.01.eines Jahres). Ab 1.1.2010 wird der Mitgliedsbeitrag aufgrund umfangreicher, geplanter Werbemaßnahmen geringfügig auf 90 Euro jährlich angepasst. Die Abbuchung erfolgt ab 2011 halbjährlich.
- (4) Die Umlagen dürfen nur zur Finanzierung von Einzelmaßnahmen verwendet werden. Hierfür wird grundsätzlich eine Mitgliederversammlung abgehalten. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit.
- (5) Fördernde Mitglieder leisten Beiträge nach eigenem Ermessen. Der Vorstand kann Mindestbeiträge festsetzen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und 2 Beisitzern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann in einer Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung regeln. Der Vorstand erhält keine Vergütung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem ersten Vorsitzenden steht für die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder ein Vorschlagsrecht zu.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins und entscheidet über alle Fragen, die für die Mitglieder und die Vereinsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind oder ihr durch Gesetz oder diese Satzung zur Beschlussfassung zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst im ersten Quartal. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen öffentlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und kann von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch an den Vorstand gerichtete schriftliche Ankündigung ergänzt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann dann einberufen werden, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem

anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimm-, aber teilnahmeberechtigt. Vertretung – auch durch Nicht-Mitglieder – ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen fristgerecht eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Dieses gilt ebenfalls für eine Änderung dieser Satzung.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen nach Berichtigung der Vereinsschulden an die Mitglieder entsprechend ihren im letzten Kalenderjahr geleisteten ordentlichen Beiträgen verteilt.